

Verkündet
lt. Protokoll
am 10. Oktober 1957
Fieser, J. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Freistaates Bayern, vertreten durch die Finanzmittel-
stelle München des Landes Bayern,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Ernst W [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 23. Februar 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Grund einer Aufforderung der Reichsstelle für Getreide zur Lieferung von 1.000 t Roggen für das Heeresverpflegungsamt München lieferte der Kläger in der Zeit von Oktober bis Dezember 1944 von verschiedenen ostpreußischen Stationen aus insgesamt 481,070 t Roggen im Werte von damals 94.909,10 RM an die Firma B. & N. in St., die ein Wehrmachtslager unterhielt. Die Lieferung weiterer Getreidemengen unterblieb infolge der Kriegsergebnisse.

Das vom Kläger nach St. gelieferte Getreide wurde vom Heeresverpflegungsamt München nicht mehr übernommen und befand sich bei Kriegsende noch im Lagerhaus der Firma B. & N.. Es wurde im Laufe des Sommers 1945 zur Aktienmühle A. und zum Verpflegungslager We. verbracht und für die Verpflegung deutscher Kriegsgefangener in amerikanischen Lagern verwendet. Eine Bezahlung hat der Kläger für den Roggen nicht erhalten.

Der Kläger hat vorgetragen: Nach Maßgabe der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, die der Lieferung des Roggens zugrunde gelegen hätten, sei er Eigentümer des von ihm gelieferten Getreides geblieben und habe das Eigentum auch nicht durch Maßnahmen der Besatzungsmacht verloren. Er sei daher im Zeitpunkt der Verwertung des Roggens noch Eigentümer desselben gewesen. Zumindest sei er, wenn der von ihm gelieferte Roggen in Straubing mit anderem Getreide vermengt worden sein sollte, Miteigentümer gewesen. Der Beklagte, dessen Dienststellen über den Roggen im St. Lager verfügt hätten, sei daher verpflichtet, ihn zu entschädigen.

Vor dem Landgericht hat der Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 6.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat demgegenüber in Abrede gestellt, daß der Roggen vom Kläger zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel geliefert worden sei, und hat weiter geltend gemacht: Der vom Kläger gelieferte Roggen sei in Straubing mit anderen Roggenbeständen der Wehrmacht vermengt worden. Das ganze Lager sei bei Kriegsende als Wehrmachtseigentum von der Besatzungsmacht als Beutegut beschlagnahmt worden. Der Kläger sei infolgedessen zur Zeit der Verwertung des Getreides nicht mehr Eigentümer gewesen. Die Verwertung sei zudem von den deutschen Stellen ausschließlich im Auftrage der Besatzungsmacht vorgenommen worden.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß dem Kläger bürgerlichrechtliche Ansprüche nicht zustünden und Vergütungsansprüche aus § 26 Abs. 1 des Reichsleistungsgesetzes oder aus Enteignung wegen Fristablaufs gemäß Art. 125 BayAGBGB erloschen seien.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten dem Antrag des Klägers entsprechend zur Zahlung von 6.000 DM verurteilt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt:

Es sei ohne weiteres glaubhaft, daß der Kläger und die



T

Reichsstelle für Getreide, der damaligen Übung entsprechend, dem Roggengeschäft die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel zugrundegelegt hätten. Daß diese Einheitsbedingungen Vertragsinhalt geworden seien, sei auch dem vom Kläger vorgelegten, ein anderes Roggengeschäft betreffenden Schlußschein der Reichsstelle für Getreide vom 21. September 1944 zu entnehmen, in dem die Einheitsbedingungen als Bestandteil der Geschäftsbedingungen aufgeführt worden seien. Da der Kläger für seine Roggenlieferung keine Bezahlung erhalten habe, sei er auf Grund des in § 13 der Einheitsbedingungen vorgesehenen Eigentumsvorbehalts auch nach der Lieferung des Roggens in das St. [REDACTED] Lager Eigentümer der Ware geblieben. Jedoch sei das Alleineigentum des Klägers an dem Roggen durch dessen später vorgenommene Vermengung mit den übrigen Roggenbeständen des St. [REDACTED] Lagers untergegangen und der Kläger gemäß §§ 947, 948 BGB zu einem anteilmäßigen Miteigentümer des Straubinger Roggenbestandes geworden. Das Eigentum oder spätere Miteigentum des Klägers sei auch nicht durch eine Beutenahme der Besatzungsmacht untergegangen. Diese habe das St. [REDACTED] Lager gar nicht zur Beute genommen. Sie habe das Lager zwar zum Zwecke der Sicherstellung beschlagnahmt, es aber dann dem Bayerischen Amt für Ernährung und Landwirtschaft und den diesem Amt unterstellten Dienststellen für die Versorgung der deutschen Kriegsgefangenen zur Verfügung gestellt. Das genannte Amt habe die volle Verfügungsbefugnis über die ehemaligen Wehrmachtslager gehabt und von dieser Verfügungsbefugnis teils selbst, teils durch untergeordnete Dienststellen auch Gebrauch gemacht. Da es so nach an einer Beutenahme mit der Folge, daß dadurch das Eigentum an dem Roggen auf die Besatzungsmacht übergegangen sei, fehle, sei der Kläger in dem Zeitpunkt, als über den St. [REDACTED] Lagerbestand zugunsten der Kriegsgefangenenversorgung verfügt worden sei, entsprechend dem Anteil seiner Lieferung an dem gesamten Lagerbestand noch Miteigentümer des Roggens gewesen.

Unter dem 8. Juni 1945 und 28. Juli 1945 sei durch das Amt für Ernährung und Landwirtschaft oder die ihm untergeordneten Dienststellen über den Miteigentumsanteil des Klägers an dem St[REDACTED] Lagerbestand verfügt worden. Der Roggen sei in den deutschen Kriegsgefangenenlagern verbraucht worden, ohne daß der Kläger dafür eine Bezahlung erhalten habe. Dadurch sei der Kläger zu einem Sonderopfer für die Allgemeinheit gezwungen worden, das einen Entschädigungsanspruch des Klägers nach Art. 153 WeimVerf ausgelöst habe. Es sei davon auszugehen, daß die Verfügungsmacht des Amtes für Ernährung und Landwirtschaft und der ihm untergeordneten Dienststellen im Falle des Straubinger Lagers nicht durch eine Anweisung der Militärregierung aufgehoben oder auch nur eingeschränkt gewesen sei, so daß keine Rede davon sein könne, daß deutsche Dienststellen hier nur eine Requisitionsanordnung der Besatzungsmacht ausgeführt hätten oder nur als verlängerter Arm der Besatzungsmacht tätig geworden seien.

Die Maßnahmen, durch die dem Kläger sein Miteigentum an dem St[REDACTED] Roggenbestand entzogen worden sei, fielen zwar noch in die Zeit vor dem 31. Juli 1945, sie seien aber nicht durch ein besonderes kriegerisches Ereignis ausgelöst worden, so daß es sich nicht um einen Kriegssachschaden im Sinne des § 13 Abs. 3 LAG handele.

Da der Schaden des Klägers durch vor dem 1. August 1945 erlassene Verfügungen entstanden sei, falle er schon aus diesem Grunde nicht unter die ersatzpflichtigen Besatzungsschäden (AHKGes Nr. 47 Art. 4 a). Bei der Enteignung des Roggenanteils des Klägers habe es sich auch nicht um Leistungen zum Zwecke der Einrichtung und Durchführung der Besetzung im Sinne dieses Gesetzes gehandelt. Die Besatzungsmacht sei zwar gehalten gewesen, für den Unterhalt

der Kriegsgefangenen zu sorgen. Sie habe diese Verpflichtung aber dadurch erfüllt und auch erfüllen können, daß sie das Amt für Ernährung und Landwirtschaft und die diesem nachgeordneten Dienststellen mit der Versorgung der Kriegsgefangenen beauftragte und ihnen die Wehrmachtslager zu diesem Zweck zur Verfügung stellte. Die Inanspruchnahme der Roggenvorräte und deren Verwendung für die deutschen Kriegsgefangenen habe daher nicht zur Befriedigung für Zwecke der Besatzungsmacht gedient.

Der Enteignungsanspruch des Klägers sei auch nicht gemäß Art. 125 BayAGBGB erloschen. Es könne dahinstehen, ob diese Bestimmung überhaupt auf Enteignungsansprüche angewendet werden könne, und ob die dort bestimmte Frist trotz der beim Kläger bestehenden Ungewißheit über den rechtlichen Charakter seines Anspruchs überhaupt in Lauf gesetzt worden sei. Jedenfalls sei ein Erlöschen des Anspruchs gemäß Abs. 2 aaO deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger seit 1946 seine Entschädigungsforderung immer wieder bei den zuständigen staatlichen Stellen geltend gemacht und sich damit bei der zahlungspflichtigen Kasse gemeldet habe.

Der Enteignungsanspruch richte sich schließlich auch gegen den Beklagten. Die Verfügung über die Wehrmachtslager und die Versorgung der deutschen Kriegsgefangenen seien den staatlichen Dienststellen von der Besatzungsmacht übertragen worden. Durch die Inanspruchnahme des Roggens seien daher staatliche Aufgaben erfüllt worden, so daß der Beklagte durch die Enteignung begünstigt worden sei.

Angesichts dessen, daß der Gegenwert des vom Kläger ge-

lieferten Roggens unstreitig 94 909,10 RM betragen habe, liege es auf der Hand, daß der mit der Klage verlangte Teilbetrag von 6.000 DM nicht über den Rahmen der dem Kläger zustehenden angemessenen Entschädigung hinausgehe.

II.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Revision sind nicht begründet. Bayern hat von dem im § 71 Abs. 3 GVG enthaltenen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung Gebrauch gemacht und in Art. 26 BayAGGVG den Landgerichten zur ausschließlichen Entscheidung ohne Rücksicht auf den Streitwert u. a. auch die Ansprüche gegen den Staat "wegen Verfügungen der Landesbehörden" zugewiesen. Da es sich bei den hier in Rede stehenden Maßnahmen des Bayerischen Amtes für Ernährung und Landwirtschaft oder der ihm nachgeordneten Dienststellen aus denen der Kläger seinen gegen den Staat gerichteten Klageanspruch herleitet, um derartige "Verfügungen der Verwaltungsbehörden" handelt, ist mithin die Revision zulässig, obwohl der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 6.000 DM nicht übersteigt und das Berufungsgericht die Revision nicht ausdrücklich zugelassen hat (§§ 546, 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 71 Abs. 3 GVG, Art. 26 Nr. 4 BayAGGVG).

III.

1.) Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß der Kläger in dem Zeitpunkt, als über den in St████████████████████ lagernden Roggen zugunsten der Kriegsgefangenenversorgung verfügt worden sei, entsprechend dem Anteil seiner Lieferung an dem gesamten St████████████████████ Roggenbestand

noch Miteigentümer des Roggens gewesen sei. Die dieser Auffassung zugrundeliegende tatsächliche Feststellung, daß nämlich dem Roggengeschäft zwischen dem Kläger und der Reichsstelle für Getreide die Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels in der ab 1. Juli 1932 gültigen Fassung zugrunde gelegt worden seien, wird von der Revision nicht angegriffen. Deshalb muß allein schon angesichts des in § 13 dieser Einheitsbedingungen vorgesehenen - verlängerten - Eigentumsvorbehalts der Auffassung des Berufungsgerichts zugestimmt werden, daß der Kläger auch nach Lieferung des Roggens in das Straubinger Lager Eigentümer desselben geblieben war.

2.) ... Gegenüber der Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger durch Vermengung des von ihm gelieferten Getreides mit anderen im St. Lager vorhandenen Roggenbeständen gemäß §§ 948, 947 BGB Miteigentümer der Gesamtmenge geworden sei, hat die Revision in der mündlichen Verhandlung vorgebracht: Es stehe nicht fest und könne auch wegen der allgemeinen Verwirrung, die damals infolge von Bombenangriffen in dem Straubinger Lager geherrscht habe, nicht festgestellt werden, welche Einzelmengen im Zeitpunkt der Vermengung des Getreides miteinander vermengt worden seien und wie groß demzufolge die Gesamtmenge, an der der Kläger Miteigentum erworben haben wolle, gewesen sei. Deshalb sei nicht Miteigentum des Klägers, sondern Alleineigentum des Besitzers der Gesamtmenge entstanden (so Staudinger Anm. 5 m § 948 BGB, Erman Anm. 1 zu § 948 BGB und Wolf, Sachenrecht, 9. Aufl. § 72 Note 11). Mit diesem Vorbringen kann die Revision jedoch selbst dann keinen Erfolg haben, wenn man der Rechtsmeinung folgen wollte, daß bei Unbestimmtheit der von der Vermengung betroffenen Einzelmengen Alleineigentum des Besitzers der Gesamtmenge zu vermuten sei (vgl. dazu auch

RGZ 112, 102). Hier steht jedenfalls die von der Vermengung betroffene Getreidemenge des Klägers mit 481,070 t fest. Wenn das Berufungsgericht nicht die Menge des Getreides, mit dem der Roggen des Klägers vermennt wurde, festgestellt hat, so ist das nicht entscheidend. Denn keinesfalls geben die Feststellungen des Berufungsgerichts und der Vortrag der Parteien in den Tatsacheninstanzen einen Anhalt dafür, daß diese Menge nicht feststellbar gewesen sei. Das Berufungsgericht konnte jedoch von einer solchen Feststellung absehen, da es für den Anspruch des Klägers auf Entschädigung nur auf dessen - hier feststehende - Einlagerungsmenge, aber nicht darauf ankam, wie hoch seine Miteigentumsquote an der Gesamtmenge war. Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Alleineigentum des Klägers an dem von ihm gelieferten Roggen infolge Vermengung in entsprechendes Anteilseigentum übergegangen sei, sind demnach nicht begründet.

Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Besatzungsmacht das St. [REDACTED] Lager mit seinen Roggenbeständen nicht zur Beute genommen, sondern lediglich eine Beschlagnahme zur Sicherstellung vorgenommen habe, hat die Revision keine Angriffe erhoben. Daher muß mit dem Berufungsgericht weiter davon ausgegangen werden, daß der Kläger auch noch im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Roggens für die Kriegsgefangenenversorgung Miteigentümer desselben war, ohne daß zu der vom Berufungsgericht erörterten Frage Stellung genommen zu werden brauchte, ob eine etwaige Beutenahme der Besatzungsmacht das Miteigentum des Klägers an dem Roggen zum Erlöschen gebracht haben würde oder nicht.

3.) Die Revision macht weiter geltend: Die von der Vermengung im St. [REDACTED] Lager betroffene Gesamtmenge an Roggen habe mindestens 2.500 t betragen. Die vom Kläger gelie-

7

ferte Menge (481 t) habe sonach nicht ganz $\frac{1}{5}$ der Gesamtmenge betragen. Durch die Vermengung habe daher der Kläger an der Gesamtmenge nur einen Miteigentumsanteil erwerben können, der etwas weniger als $\frac{1}{5}$ betrug. Die durch die Verfügungen vom 8. Juni 1945 und 28. Juli 1945 berührte Roggenmenge habe $(400 + 300) = 700$ t betragen, so daß sich, ausgehend von dem seitens des Klägers selbst angegebenen Betrage von 9.490,91 DM für den nicht ganz $\frac{1}{5}$ -Anteil des Klägers hieran, nur ein Wert von ca. 1.780 DM ergebe. Der Berufungsrichter habe übersehen, daß die von ihm als Grundlage seiner Entscheidung angenommene Menge von 700 t Roggen niemals als Alleineigentum des Klägers angesehen und gewertet werden könne.

Diese Ausführungen der Revision könnten, wenn überhaupt, nur dann beachtlich sein, wenn seitens des Amtes für Ernährung und Landwirtschaft und seiner nachgeordneten Dienststellen lediglich über einen Teil der in dem St. [REDACTED] Lager vorhandenen Gesamtroggenmenge, an der der Kläger infolge Vermengung Miteigentum hatte, verfügt worden wäre. Zuzugeben ist, daß einige Formulierungen im Berufungsurteil in diese Richtung zu deuten scheinen. Tatsächlich hat aber das Berufungsgericht, auch wenn es im einzelnen nur die beiden Verfügungen vom 8. Juni 1945 und 28. Juli 1945 erwähnt, nicht sagen wollen, daß das Amt für Ernährung und Landwirtschaft mit seinen nachgeordneten Dienststellen lediglich diese Verfügungen erlassen und damit nur über eine Teilmenge von 700 t des St. [REDACTED] Lagers verfügt habe. Vielmehr hat es ausdrücklich festgestellt, daß das Amt für Ernährung und Landwirtschaft und der dem genannten Amt unterstellte Beauftragte der Militärregierung zur Erfassung der ehemaligen Wehrmachtsbestände über "den St. [REDACTED] Getreidebestand", d. h. den gesamten Getreidebestand verfügt haben. Dazu verweist

das Berufungsgericht auf das Schreiben des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums an Rechtsanwalt Dr. Ho[REDACTED] in H[REDACTED] vom 7. November 1949, in dem es heißt, daß der Getreidebestand bei der Firma B[REDACTED] & N[REDACTED] in St[REDACTED] dem Amt für Ernährung und Landwirtschaft in Bayern als Wehrmachtsbestand gemeldet worden sei und das genannte Amt den in Straubing ermittelten Getreidebestand dem Beauftragten der amerikanischen Militärregierung für die Erfassung ehemaliger Wehrmachtsbestände zur Versorgung der deutschen Kriegsgefangenen in amerikanischer Hand freigestellt habe. Es ist mithin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch das Amt für Ernährung und Landwirtschaft und seine nachgeordneten Dienststellen über den gesamten Getreidebestand in St[REDACTED] und damit auch über das gesamte Miteigentum des Klägers an diesem Bestand verfügt worden, so daß es darauf, wie hoch der gesamte im Miteigentum des Klägers stehende Lagerbestand und wie hoch der verhältnismäßige Anteil des Klägers war, auch in diesem Zusammenhang nicht mehr entscheidend ankommt.

4.) Es ist ferner richtig, wenn das Berufungsgericht auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen zu dem Ergebnis gelangt ist, daß es sich bei den Verfügungen über das Getreide im St[REDACTED] Lager nicht darum gehandelt habe, daß deutsche Dienststellen lediglich eine Requisitionsanordnung der Besatzungsmacht ausgeführt oder nur als "verlängerter Arm" der Besatzungsmacht tätig geworden seien. Wie die Rundverfügung des Amtes für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. Juni 1945 sowie die Verfügungen vom 8. Juni und 28. Juli 1945 zeigen, handelte es sich bei den hier interessierenden Maßnahmen um in Wahrnehmung eigener Befugnisse, auf Grund eigener Entschließung und unter eigener Verantwortung getroffene Verwaltungsakte deutscher Verwaltungsstellen und nicht um die Bekanntgabe und weisungsgemäß ohne eigenen Verwaltungsakt erfolgte Durchführung von Maßnahmen der Besatzungsmacht.

Im einzelnen kann dazu auf die zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts, denen gegenüber die Revision nichts Entscheidendes vorzubringen vermocht hat, verwiesen werden.

5.) Die Revision greift das Berufungsurteil außerdem mit folgender Begründung an: Es handele sich bei dem Schaden des Klägers um einen typischen Vertreibungsschaden nach § 12 Abs. 1 Satz 1 LAG. Bei normalem Verlauf hätte der Kläger Bezahlung in Ostpreußen erhalten. Das sei nur als Kriegsfolge unterblieben. Durch die Besetzung Ostpreußens und die dadurch bewirkte Flucht des Klägers sei der Kaufpreis nicht mehr an ihn überwiesen worden, und infolge des allgemeinen Zusammenbruchs sei sein Kaufpreisanspruch auch im westlichen Deutschland nicht mehr realisiert worden.

Diese Erwägungen der Revision sind bereits in ihrem Ansatzpunkt verfehlt. Es handelt sich nicht um einen Schaden des Klägers, der diesem "im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen" entstanden ist; es geht auch nicht um den Schaden, den der Kläger dadurch erlitten hat, daß er den Kaufpreis für den Roggen auf Grund des mit der Reichsstelle für Getreide abgeschlossenen Kaufvertrages nicht erhalten hat, vielmehr macht der Kläger hier allein den Schaden geltend, der ihm dadurch erwachsen ist, daß bayerische Verwaltungsstellen in Bayern lagerndes und in seinem, des Klägers, Mit-eigentum stehendes Getreide in Anspruch genommen und darüber verfügt haben.

6.) Zutreffend hat das Berufungsgericht auch die vom Beklagten vertretene Auffassung, es handele sich bei dem Schaden des Klägers zumindest um einen Kriegssachschaden im Sinne des § 13 Abs. 3 LAG, abgelehnt. Wenn die Revision demgegenüber auf die Entscheidungen des Senats vom 27. Januar 1955 in den Verfahren III ZR 240/53 und 281/53 verweist, so ist das ver-

fehlt, da der vorliegende Sachverhalt mit dem den genannten Entscheidungen zugrundeliegenden in den entscheidenden Punkten nicht vergleichbar ist. Bei den früheren Entscheidungen ging es darum, daß ein großer Transport ehemaliger KZ-Häftlinge von der Besatzungstruppe in einer bestimmten Stadt stationiert war und die Stadt zur Versorgung dieser ehemaligen KZ-Häftlinge Wäsche, Kleider, Schuhwerk und Hausrat in Anspruch genommen hatte. Diese Inanspruchnahme erfolgte, um eine lediglich eine einzelne Stadt (oder einzelne Städte) treffende und von der Besatzungsmacht geschaffene besondere Situation zu meistern, die ihre Ursache nicht in der gesamten Kriegsentwicklung, sondern in einer mit der Besetzung und der damit verbundenen Auflösung der KZ-Lager zusammenhängenden besonderen Maßnahme der Besatzungsmacht hatte. Bei der Versorgung der auf bayerischem Gebiet festgehaltenen Kriegsgefangenen aber ging es nicht um Maßnahmen im Zusammenhang mit einem auf den Zufälligkeiten des Kriegsgeschehens beruhenden Einzelereignis, sondern um Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen durch Krieg und Besetzung hervorgerufenen Lage.

7.) Die - vom Berufungsgericht verneinte - Frage, ob etwa das Reichsleistungsgesetz die Grundlage der Inanspruchnahme des Roggens gebildet habe, kann unerörtert bleiben. Wäre das der Fall, würde sich die Ersatzpflicht des Beklagten aus § 26 Abs. 1 RLG ergeben. Kommt hingegen das Reichsleistungsgesetz als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht, dann hat das Berufungsgericht mit Recht den Beklagten aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs für entschädigungspflichtig gehalten.

Wenn die Revision meint, daß ein solcher Entschädigungsanspruch jedenfalls nicht gegen den Beklagten bestehe, weil nicht er, sondern allenfalls die Besatzungsmacht oder die Bundesrepublik als durch den enteignungsgleichen Eingriff begünstigt an-

zusehen sei, so ist das verfehlt.

Zwar ist es richtig, daß in Art. 7 Abs. 1 der Haager Landkriegsordnung (RGBl 1910, 132) und in Art. 4 Abs. 1 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (RGBl 1934-II, 227) vorgesehen ist, daß der Gewahrsamsstaat verpflichtet sei, für den Unterhalt der Kriegsgefangenen zu sorgen. Das schließt aber nicht aus, daß der Gewahrsamsstaat, hier die Besatzungsmacht, mit der Durchführung der Versorgung der - auf deutschem Gebiet befindlichen - Kriegsgefangenen deutsche Dienststellen beauftragen und die Versorgung der Kriegsgefangenen zu einer Aufgabe dieser deutschen Stellen (hier bayerische staatliche Stellen) machen konnte. Durch einen im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe vorgenommenen enteignungsgleichen Eingriff ist damit - zumindest auch - der bayerische Staat begünstigt worden. Die Annahme, daß - allein oder allenfalls neben der Besatzungsmacht - das damals handlungsunfähige deutsche Reich oder die erst Jahre später entstandene Bundesrepublik durch die Inanspruchnahme des Koggens begünstigt sein könnte, ist nicht gerechtfertigt, zumal keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Besatzungsmacht den bayerischen staatlichen Stellen die Versorgung der Kriegsgefangenen als eine von diesen Stellen für das deutsche Reich oder den künftigen deutschen Bundesstaat wahrzunehmende Aufgabe übertragen hätte.

Die Revision hat in diesem Zusammenhang noch darauf verwiesen, daß sich in den versorgten Lagern nicht nur deutsche Kriegsgefangene, sondern auch Angehörige anderer Staaten befunden hätten. Diese Behauptung steht jedoch im Widerspruch zu dem Tatbestand des Berufungsurteils, nach dem unstreitig deutsche Kriegsgefangene mit dem im Straubinger Lager vorhan-

denen Getreide versorgt worden sind. Es kommt deshalb darauf, ob die gegenteilige Darstellung der Revision für die Entscheidung überhaupt von Bedeutung sein könnte, nicht mehr an.

8.) Es bestehen keine Bedenken, mit dem Vorderrichter anzunehmen, daß die Ansprüche des Klägers durch Art. 125 Bay. AGBGB nicht ausgeschlossen sind. Insoweit hat auch die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts keine Angriffe erhoben.

9.) Zur Höhe der Klageforderung sind die Ausführungen des Berufungsgerichts zutreffend, daß angesichts dessen, daß der von dem Kläger gelieferte und von den Maßnahmen des Beklagten betroffene Roggen (rund 480 t) im Herbst 1944 einen Wert von über 90.000 RM hatte, der vom Kläger geforderte (Teil-) Betrag von 6.000 DM über den Rahmen einer angemessenen Entschädigung nicht hinausgeht. - Die Revision hat insoweit ebenfalls keine Einwendungen erhoben.

Nach alledem erweist sich die Revision des Beklagten als unbegründet.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat der Beklagte gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla